

**SATZUNG UND
GESCHÄFTS-
ORDNUNGEN DER
STIFTUNG
MITTELDEUTSCHER
KULTURRAT**



STAND: 2020

SATZUNG
und
GESCHÄFTSORDNUNGEN
der
STIFTUNG
MITTELDEUTSCHER KULTURRAT

Geschäftsstelle
53111 Bonn, Graurheindorfer Str. 79
Telefon (0228) 65 51 38
info@stiftung-mkr.de

Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat
Geschäftsstelle 53111 Bonn, Graurheindorfer Str. 79
Tel. (02 28) 65 51 38, E-Mail info@stiftung-mkr.de

Druck:
Köllen Druck & Verlag GmbH, Bonn

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung	4
Wahlordnung	11
Berufungsordnung des Stiftungsbeirates	14
Geschäftsordnung des Stiftungsrates	15
Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes	17
Geschäftsordnung des Stiftungsbeirates	19
Förderrichtlinien	21
Leitsätze zur Entscheidung über Förderanträge	23

SATZUNG DER STIFTUNG MITTELDEUTSCHER KULTURRAT

Artikel 1 Errichtung der Stiftung

1. Der seit 1954 tätige Verein „Mitteldeutscher Kulturrat e.V.“ hat unter dem Namen „Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat“ eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts (§§ 80 ff. BGB) mit dem Sitz in Bonn errichtet.
2. Die Stiftung beruht auf § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (BGBl 1972 I, S. 465) und § 4 Ziffer 2d der Westvermögen-Zuführungsverordnung vom 23. August 1974 (BGBl 1974 I, S. 2082).
3. Die Stiftung ist mit der Genehmigung des Stiftungsgeschäftes durch das Land Nordrhein-Westfalen am 09.12.1975 mit Wirkung vom 01.01.1976 errichtet worden.

Artikel 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind
 - a) die länderübergreifende Pflege der mitteldeutschen Beiträge zur deutschen Kultur, sowie
 - b) die Unterstützung aller Bestrebungenund Maßnahmen von Einzelpersonen und gemeinnütziger Organisationen, die diesem Ziele dienen, insbesondere die Unterstützung förderungswürdiger Arbeiten auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft sowie der Ästhetik der Kulturlandschaft.
3. Die Stiftung tritt mit periodischen und/oder einmaligen Veröffentlichungen sowie mit kulturellen Veranstaltungen und Vorträgen an die Öffentlichkeit.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Artikel 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus:
 - a) den der Stiftung auf Grund der Westvermögen-Zuführungsverordnung zugeführten Mitteln,
 - b) Zuwendungen Dritter, die ausdrücklich für das Grundstockvermögen bestimmt worden sind.
2. Die der Stiftung gemäß der Westvermögen-Zuführungsverordnung zugeführten Mittel und die Zuwendungen Dritter gemäß Abs. 1 Buchst. b sind getrennt zu verwalten.
3. Das Grundstockvermögen der Stiftung (Anfangsvermögen und Zustiftungen so-

wie Umschichtungserträge, soweit sie dem Grundstockvermögen zufallen) ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden fünf Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4. Vermögensumschichtungen im Grundstockvermögen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungszwecke dienlich sind. Umschichtungserträge dürfen nach Beschluss des Stiftungsrates ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet und dazu im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen auch einer Rücklage („Umschichtungsrücklage“) oder der freien Rücklage zugeführt werden.

Artikel 4 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) den Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich für das Grundstockvermögen bestimmt worden sind.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. der beratende Stiftungsbeirat.

Artikel 6 Der Stiftungsrat

1. a) Der Stiftungsrat besteht aus sechs zu wählenden Mitgliedern für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
 - b) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
 - c) Der Stellvertreter eines Mitgliedes des Stiftungsrates vertritt dieses nur bei dessen Abwesenheit.
 - d) Ist ein Mitglied des Stiftungsrates ausgeschieden, so wird es von seinem Stellvertreter nur bis zur erfolgten Nachwahl eines Stiftungsratsmitgliedes vertreten.
2. a) Für neue Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter unterbreiten die Organe der Stiftung dem Stiftungsrat Vorschläge, wobei diese neuen Stiftungsratsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der anderen Stiftungsorgane (Stiftungsbeirat und/oder Vorstand) gewählt werden. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
 - b) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Wahlberechtigte kann bis vier Wochen vor dem Wahltermin dem Vorstand bis zu drei Wahlvorschläge schriftlich einreichen. Der Stiftungsrat legt den Termin und die Modalitäten der Wahl fest. Der

Vorstand leitet die Wahl. Wahlen können schriftlich erfolgen.

3. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Mitglieder sowie deren Stellvertreter ist zulässig – und das auch mehrfach. Ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt, es sei denn das ist aufgrund des Ausscheidensgrundes (z.B. Tod, Abberufung) nicht möglich.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
5. Wird ein Mitglied des Stiftungsbeirates in den Stiftungsrat gewählt, so scheidet es mit Annahme seiner Wahl aus dem Stiftungsbeirat aus.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb von Sitzungen kann der Stiftungsrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form fassen, wenn alle Stiftungsratsmitglieder ihr Einverständnis mit dieser Art der Beschlussfassung durch ihre Beteiligung an der Abstimmung oder auf andere Weise nachweisbar zum Ausdruck bringen.
8. Ein Mitglied des Stiftungsrates sowie ein Stellvertreter eines Stiftungsratsmitgliedes scheidet aus:
 - a) nach Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Abberufung,
 - d) durch Übernahme eines anderen Amtes innerhalb eines Organs der Stiftung.
9. Ein Mitglied des Stiftungsrates sowie ein Stellvertreter eines Stiftungsratsmitgliedes können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied das Ansehen der Stiftung nachhaltig schädigt oder zu einer aktiven und kooperativen Mitarbeit nicht mehr bereit ist. Antrags- und abstimmungsberechtigt sind nur die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.
10. Mitglieder des Stiftungsrates können nach Ausscheiden aus dem Stiftungsrat in den Stiftungsbeirat zurückkehren.
11. Ein ausgeschiedenes Mitglied des Stiftungsrates oder ein Stellvertreter eines Stiftungsratsmitgliedes ist unverzüglich durch Nachwahl zu ersetzen.
12. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Dem Stiftungsrat steht die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung zu. Ihm obliegt neben den ihm ansonsten in der Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Die Auswahl des dann vom Vorstand anzustellenden Geschäftsführers.
 - b) Die Genehmigung der Wirtschafts-, Stellen- und Arbeitspläne, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes.
 - c) Die Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens.

- d) Die Entlastung des Vorstandes der Stiftung.
 - e) Die Änderung der Satzung.
 - f) Die Auflösung der Stiftung.
2. Für die Besorgung von Stiftungsaufgaben entstandene angemessene und nachgewiesene Auslagen werden nach den zulässigen Höchstsätzen des Einkommensteuergesetzes und verauslagte Reisekosten nach dem jeweils geltenden Bundesreisekostenrecht erstattet.
 3. Die Stiftung ist verpflichtet, die Mitglieder des Stiftungsrates auf Kosten der Stiftung angemessen gegen Schäden zu versichern, die diese bei Ausübung ihres Amtes durch nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Nichthandeln verursachen („D&O-Versicherung“).
 4. Der Vorsitzende des Stiftungsrates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit er vom Stiftungsvorstand dazu eingeladen wird.

Artikel 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat“ trägt,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Vizepräsident der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat“ trägt,
 - c) dem Geschäftsführer der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat.
2. a) Die unter Abs. 1 Buchst. a und b genannten Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei diese Vorstandsmitglieder nur aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder und/oder der Stiftungsbeiratsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.
- b) Der Geschäftsführer der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an.
3. Dem Vorstand soll mindestens eine Persönlichkeit angehören, die besondere Fachkompetenzen und Erfahrungen in der Aufgabenerfüllung der Stiftung gemäß Art. 2 hat. Wenn möglich soll ein weiteres Mitglied in Rechtsfragen und die dritte Persönlichkeit in Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten durch Ausbildung oder Berufserfahrung sachverständig sein.
4. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Stiftungsbeirates in den Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Annahme seiner Wahl aus dem Stiftungsrat oder dem Stiftungsbeirat aus.
5. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes endet
 - a) mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist und dieser das Amt angenommen hat.
 - b) mit dessen Tod.
 - c) mit der Niederlegung des Amtes.
 - d) durch Übernahme eines anderen Amtes innerhalb eines Organs der Stiftung.
6. a) Ein gewähltes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Mitglied des Vorstandes das Ansehen der Stiftung nachhaltig schädigt oder zu einer aktiven Mitarbeit nicht mehr bereit ist. Antrags- und abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder des Stiftungsrates.
- b) Für den Geschäftsführer gelten insoweit die Bestimmungen seines An-

stellungsvertrages. Auch insoweit entscheidet der Stiftungsrat.

7. Mitglieder des Vorstandes können nach Ausscheiden aus dem Vorstand in den Stiftungsbeirat zurückkehren.
8. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich durch Nachwahl oder durch die Einstellung eines neuen Geschäftsführers zu ersetzen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, es sei denn, mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestimmen eine schriftliche Abstimmung (Brief, Telefax oder E-Mail). Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt.

Artikel 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bevollmächtigen. Das gilt nicht für Entscheidungen über die Anlage von Stiftungskapital, über langfristige Verpflichtungen

zu Lasten der Stiftung und sonstige Verfügungen über deren Bankkonten.

2. Präsident und Vizepräsident schließen gemeinschaftlich zeichnend mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag ab. Der Geschäftsführer nimmt nach den Beschlüssen des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftung wahr. Der Vorstand erteilt ihm in diesem Rahmen bestimmte Vollmachten.
3. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) Die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und durchzuführen.
 - b) Die Verwaltungsgeschäfte der Stiftung wahrzunehmen; hierzu zählen auch die Wahlverfahren.
 - c) Die Wirtschafts-, Stellen- und Arbeitspläne, den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht auszuarbeiten. Der Jahresabschluss besteht aus einer Vermögensübersicht und einer Einnahmen-Ausgabenrechnung. Vermögensgegenstände sind mit den Zeitwerten, höchstens aber mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
4. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil, soweit er dazu eingeladen wird.
5. a) Der Vorstand handelt und entscheidet nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Satzung in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
b) Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.
6. Für die Besorgung von Stiftungsaufgaben entstandene angemessene und nachgewiesene Auslagen werden nach den zulässigen Höchstsätzen des Einkommensteuergesetzes und verauslagte Reisekosten nach

- dem jeweils geltenden Bundesreisekostenrecht erstattet.
7. Die Stiftung ist verpflichtet, die Vorstandsmitglieder auf Kosten der Stiftung angemessen gegen Schäden zu versichern, die diese bei Ausübung ihres Amtes durch nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Nichthandeln verursachen („D&O-Versicherung“).
 6. Der Stiftungsbeirat tagt auf Einladung des Vorstandes. Mitglieder der anderen Organe der Stiftung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsbeirates beratend teil.
 7. a) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig.
b) Für die Besorgung von Stiftungsaufgaben entstandene angemessene und nachgewiesene Auslagen werden nach den zulässigen Höchstsätzen des Einkommensteuergesetzes und verauslagte Reisekosten nach dem jeweils geltenden Bundesreisekostenrecht erstattet.

Artikel 10 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Zwecke der Stiftung aktiv bemühen. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Stiftungsrat.
 2. Für neue Mitglieder unterbreiten die Organe der Stiftung dem Stiftungsrat Vorschläge. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Rücktritt und Abberufung sowie durch Übernahme eines anderen Amtes innerhalb eines Organs der Stiftung.
 4. Ein Mitglied des Stiftungsbeirates kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen der Stiftung nachhaltig schädigt oder nicht aktiv im Stiftungsbeirat mitarbeitet.
 5. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates und dessen Stellvertreters werden vom Stiftungsrat bestätigt.
8. Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt.

Artikel 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat berät die anderen Organe der Stiftung. Er unterbreitet dem Stiftungsrat und dem Vorstand der Stiftung Vorschläge für die Verwirklichung der Stiftungszwecke, insbesondere für Veröffentlichungen, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen und Vorträge. Er kann damit Einzelmitglieder oder Arbeitsgruppen beauftragen.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil, soweit er vom Stiftungsrat dazu eingeladen wird.

Artikel 12 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

1. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates, mit denen die Satzung geändert wird, ist

die Stiftungsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Auflösung der Stiftung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke gem. Art. 2 dieser Satzung.

Artikel 13 **Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Innen-

ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Artikel 14 **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Artikel 15

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde am Sitz der Stiftung in Kraft.

*Rat der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat
Bonn, 26.11.2019
Genehmigung erteilt am 27.02.2020 durch
die Bezirksregierung Köln*

Wahlordnung der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat

§ 1

Die Grundlage für die Wahlen von Mitgliedern und Vorsitzenden einzelner Stiftungsorgane bildet die Satzung der Stiftung des Mitteldeutschen Kulturrates vom 26. November 2019, genehmigt durch die Stiftungsaufsichtsbehörde am 27. Februar 2020.

§ 2

Gewählt werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates und der Stiftungsvorstand, soweit dieser ehrenamtlich handelt, sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzende des Stiftungsrates und des Stiftungsbeirates.

§ 3

Wahlen sind Beschlüsse im Sinne des Artikels 6 Ziffer 7 der Satzung und unterliegen den dortigen Regeln. Wahlen können aus mehreren Wahlgängen bestehen. Die Wahlen sind geheim.

§ 4

1. Die Wahlen zum Stiftungsrat beruhen auf Artikel 6 Ziffer 1a der Satzung.
2. Für jedes Ratsmitglied ist gemäß Artikel 6 Ziffer 1b der Satzung ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die Wahlen zum Vorstand der Stiftung beruhen auf Artikel 8 Ziffer 4 der Satzung.
4. Die Wahlen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates beruhen auf Artikel 6 Ziffer 6 der Satzung.

5. Die Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsbeirates beruhen auf Artikel 10 Ziffer 5 der Satzung.

6. Sie werden über ihre Wahl und Bestätigung schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Die Wahlen werden unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen und Termine vom Vorsitzenden des Stiftungsrates in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Stiftung vorbereitet.

§ 6

1. Der Vorsitzende des Stiftungsrates fordert seine Mitglieder zur Benennung von Kandidaten auf.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates fordert seine Mitglieder zur Benennung von Kandidaten auf.

§ 7

Die Vorschlagsunterlagen zum jeweiligen Stiftungsorgan werden von der Geschäftsstelle an die Wahlberechtigten versandt.

§ 8

Die Geschäftsstelle wertet die zurückgesandten und ausgefüllten Vorschlagsunterlagen aus. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird über die abgegebenen Vorschläge unterrichtet.

§ 9

Alle vorgeschlagenen Kandidaten werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich mit Rückantwortformular nach ihrer Bereitschaft befragt, zu kandidieren und im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

§ 10

1. Der Vorstand erstellt die Listen mit den Kandidaten, die sich für die Wahl zu einem bestimmten Amt zur Verfügung gestellt haben.
2. Für die wahlberechtigten Mitglieder der einzelnen Stiftungsorgane werden für jedes Wahlverfahren Wahlzettel vorbereitet.
3. Für jeden Wahlvorgang kann ein Wahlzettel nur einen Namen enthalten. Werden mehrere Namen auf diesem Wahlzettel aufgelistet, ist der Wahlzettel mangels Eindeutigkeit der Aussage ungültig.

§ 11

Die Wahlen der Stiftungsratsmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt gemäß Artikel 6 Ziffer 1a der Satzung in alphabetischer Reihenfolge der aufgeführten Länder.

§ 12

1. Bei den Wahlen zum Stiftungsrat kann keines der aufgeführten Länder in der Reihenfolge übersprungen werden.
2. Ein Land wird erst dann zu einem Wahlvorgang aufgerufen, wenn die Wahl für das vorausgehende Land erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 13

Bei Wahlen zum Stiftungsrat fordert der Vorsitzende des Stiftungsrates den Vorstand auf, die Wahlen durchzuführen und einen Wahlleiter zu bestellen.

§ 14

Der Vorstand zählt die abgegebenen Stimmen des einzelnen Wahlgangs aus. Der Wahlleiter prüft und bestätigt die abgegebenen Stimmen. Er verkündet das Ergebnis des einzelnen Wahlgangs.

§ 15

Sobald die Wahlen zum Stiftungsrat erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden die Wahlen für die Stellvertreter der Ratsmitglieder eröffnet und nach Maßgabe dieser Wahlordnung durchgeführt.

§ 16

1. Die Wahlen in den Stiftungsvorstand der Stiftung leitet der Vorsitzende des Stiftungsrates.
2. Die Wahlen des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates und dessen Stellvertreters leitet der Vorsitzende des Stiftungsrates.

§ 17

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Stiftungsrates und des Stiftungsbeirates werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans gewählt.

§ 18

Nach Beendigung der Wahlen werden die gewählten Mitglieder unterrichtet.

§ 19

Über die Wahlen und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen.

Kulturrat. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Präsidenten der Stiftung unterschrieben.

§ 20

Bonn, 1. Oktober 2010

Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten jeweils eine deklaratorische Urkunde über ihre Wahl in den Rat der Stiftung Mitteldeutscher

Harro Kieser
Ratsvorsitzender

Dr. Herbert Pruns
Präsident

Berufungsordnung für Mitglieder des Beirates der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat

§ 1

1. Beiratsmitglieder werden gemäß Art. 10 Ziffer 2, Satz 2 der Satzung vom Stiftungsrat gewählt und in den Beirat berufen.

2. Beiratsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und berufen. Eine Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig.

§ 2

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Vorstandes der Stiftung und des Stiftungsbeirates unterbreiten Vorschläge zur Berufung von Beiratsmitgliedern.

§ 3

Über die Vorschläge wird im Stiftungsrat beraten.

§ 4

Nach Beratung der Vorschläge entscheidet der Stiftungsrat über die Berufung von Beiratsmitgliedern.

§ 5

Die ausgewählten Kandidaten werden schriftlich befragt, ob sie

1. bereit sind, in den Beirat gewählt zu werden
2. bereit sind, für den Vorsitz oder die Stellvertretung zu kandidieren
3. bereit sind, im Fall einer Wahl das Amt anzunehmen und in den Beirat berufen zu werden

§ 6

Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, ob ein für die Wahl vorgesehener Kandidat sich vor der Wahl und Berufung persönlich vorstellt.

Bonn, 1. Oktober 2010

GESCHÄFTSORDNUNG des Stiftungsrates

§ 1

Gemäß Artikel 6 Ziffer 12 der Satzung gibt sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.

§ 2

Die Amtsperiode des Stiftungsrates beträgt gemäß Artikel 6 Ziffer 3, Satz 1 der Satzung 3 Jahre.

§ 3

Zum Vorsitzenden des Stiftungsrates und zu seinem Stellvertreter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen

§ 4

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die Sitzungen des Stiftungsrates werden von seinem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung festgelegt. Die Einladungen sollen 4 Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Tagesordnung und Anlagen sollen mit der Einladung übersandt werden. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann von diesen Fristen abgewichen werden.

§ 5

Die Einladungen und die Zusendung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen erfolgen an die ordentlichen Mitglieder des Stiftungsrates und den Vorstand. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, soll es dies binnen einer Woche nach Zugang der Unterlagen der Geschäftsstelle der Stiftung mitteilen, die den Stellvertreter unter Übersendung der Unterlagen einlädt. Ergibt sich

die Verhinderung eines Mitgliedes zu einem späteren Zeitpunkt, so muss es seinen Stellvertreter unter Übersendung der Unterlagen unmittelbar benachrichtigen; der Geschäftsstelle ist entsprechend Mitteilung zu machen.

§ 6

Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Sitzung. Er erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wird Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte beantragt, so ist hierüber, sobald der Redner, der zu diesem Zeitpunkt das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat, sofort abzustimmen. Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so dürfen nur noch die auf der Rednerliste vorgemerkten Redner das Wort ergreifen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist sofort über den Beratungspunkt abzustimmen. Dem Vorstand der Stiftung muss auf sein Verlangen jederzeit, auch nach Schluss der Debatte, die Möglichkeit gegeben werden, Erklärungen abzugeben.

§ 7

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Anderen Personen kann der Vorsitzende die Teilnahme gestatten.

§ 8

Nach Artikel 6 Ziffer 7 der Satzung ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der Prüfung der Beschlussfähigkeit werden nur ordentliche Mitglieder und im Fall der Ver-

hinderung eines ordentlichen Mitgliedes dessen Stellvertreter gezählt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes oder eines anwesenden Stellvertreters sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

§ 10

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift durch einen bei Beginn der Sitzung bestellten Protokollanten anzufertigen. Ergebnisse von Wahlen und sonstige Beschlüsse sind mit dem Stimmresultat aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen. Kopien davon

sind allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern, auch soweit diese an der Sitzung nicht teilgenommen haben, sowie dem Vorstand zuzuleiten.

§ 11

Über eilige Vorlagen kann im Einvernehmen zwischen dem Vorstand der Stiftung und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates die schriftliche Zustimmung der Mitglieder eingeholt werden. Nicht fristgemäß abgegebene Voten werden als Enthaltung gewertet.

§ 12

Für die Erstattung der Reisekosten für die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter gilt das Bundesreisekostenrecht.

Bonn, 1. Oktober 2010

GESCHÄFTSORDNUNG des Vorstandes

§ 1

Gemäß Artikel 8 Ziffer 10 der Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.

§ 2

Der vom Stiftungsrat gewählte Vorstand besteht gemäß Artikel 8 Ziffer 2 der Satzung aus drei Persönlichkeiten.

§ 3

Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gemäß Artikel 8 Ziffer 2 der Satzung auf drei Jahre gewählt.

Diese Vorstandsmitglieder bleiben jeweils so lange im Amt, bis deren Nachfolger gewählt worden sind und diese ihre Ämter angenommen haben.

§ 4

Zeit, Ort und Tagesordnung der Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern festgelegt.

§ 5

Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten.

§ 6

Zu den Sitzungen, gegebenenfalls zu einzelnen Beratungspunkten, kann der Präsident Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsbeirates sowie sonstige sachverständige

Persönlichkeiten zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen, desgleichen Angehörige der Geschäftsstelle.

§ 7

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemäß Artikel 8 Ziffer 9 der Satzung entweder in gemeinsamen Sitzungen oder schriftlich. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftlich können Beschlüsse nur einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.

§ 8

Wenigstens zweimal jährlich soll eine Vorstandssitzung stattfinden.

§ 9

1. Der Vorstand führt gemäß Artikel 9 Ziffer 1 der Satzung die Geschäfte der Stiftung im Rahmen des vom Stiftungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes.
2. Der Vorstand ist für den Vollzug der vom Stiftungsrat gemäß Artikel 7 Ziffer 1c der Satzung getroffenen Entscheidungen über die Anlage und Wiederanlage von Stiftungsvermögen zuständig. Die Verträge darüber sind seitens des Mitteldeutschen Kulturrates von zwei Vorstandsmitgliedern zu schließen.
3. Dem Geschäftsführer obliegt im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes die Führung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte. Der Geschäftsführer wird dabei von den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt und zugleich kontrolliert.

4. Er informiert die anderen Vorstandsmitglieder sowohl über wichtige geplante als auch über wichtige vollzogene Finanzgeschäfte. Der Vorstand insgesamt informiert darüber den Stiftungsrat.
5. Veröffentlichungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen der Stiftung dürfen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vorbereitet und durchgeführt werden. Dieser legt auch den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen fest.
6. Der Geschäftsführer ist im Übrigen für die Durchführung der vom Vorstand im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes gefassten Beschlüsse zuständig. Er informiert die anderen Vorstandsmitglieder sowohl über wichtige geplante als auch über wichtige vollzogene Finanzgeschäfte. Der Vorstand insgesamt informiert darüber den Stiftungsrat.
7. Für in der Vorbereitung befindliche Veröffentlichungen und Veranstaltungen darf der Geschäftsführer nur über finanzielle Mittel in dem vom Vorstand festgelegten

Rahmen verfügen. Ist zu erkennen, dass dieser Rahmen für die Durchführung des Vorhabens nicht ausreicht, ist eine Entscheidung des Vorstandes erforderlich.

§ 10

Der Vorstand vollzieht die Personalentscheidungen des Stiftungsrates.

§ 11

Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, wiedergeben und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 12

Für die Erstattung der Reisekosten für die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter gilt das Bundesreisekostenrecht.

Bonn, 1. Oktober 2010

GESCHÄFTSORDNUNG des Stiftungsbeirates

§ 1

Gemäß Artikel 10 Ziffer 8 der Satzung gibt sich der Stiftungsbeirat eine Geschäftsordnung.

§ 2

Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand des Mitteldeutschen Kulturrates gemäß Artikel 11 der Satzung.

§ 3

Der Stiftungsrat legt die Zahl der Beiratsmitglieder von einer Berufungsperiode zur anderen fest.

§ 4

Der Stiftungsbeirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Maßgabe der Wahlordnung der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

§ 5

Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die Sitzungen des Stiftungsbeirats werden von seinem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung festgelegt. Die Einladungen sollen von der Geschäftsstelle vier Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Tagesordnung der Sitzungsvorlagen sollen mit der Einladung übersandt werden. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann von diesen Fristen abgewichen werden.

§ 6

Die Sitzungen des Stiftungsbeirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Anderen Personen kann der Vorsitzende die Anwesenheit gestatten.

§ 7

Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Er erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wird der Schluss der Rednerliste oder der Schluss der Debatte beantragt, so ist hierüber nach Abschluss des laufenden Beitrages abzustimmen. Der Vorstand kann jederzeit Erklärungen abgeben.

§ 8

Der Stiftungsbeirat ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung; auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder zustimmt.

§ 9

Über jede Sitzung ist durch den bei Beginn der Sitzung bestellten Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen. Ergebnisse von Wahlen und sonstige Beschlüsse sind mit dem Stimmergebnis aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen. Kopien sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats zuzuleiten.

§ 10

Über eilige Vorlagen kann im Einvernehmen zwischen dem Vorstand der Stiftung, dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Vorsitzenden des Stiftungsbeirates die Zustimmung schriftlich eingeholt werden. Nicht fristgemäß abgegebene Voten werden als Enthaltung gewertet.

§ 11

Der Stiftungsbeirat kann Einzelmitglieder oder Arbeitsgruppen mit der Durchführung von Aufgaben im Sinne von § 11 der Satzung beauftragen, bei Gruppen ist jeweils ein Mitglied vom Vorsitzenden des Beirates zum Leiter zu bestellen.

§ 12

Für die Erstattung von Reisekosten gilt das Bundesreisekostenrecht, sofern nicht vom Stiftungsrat oder in Fällen der Dringlichkeit durch den Vorstand für den Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden. Reisekosten verursachende Sitzungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und dem Vorstand der Stiftung stattfinden. Reisekostenverbilligungen sind in Anspruch zu nehmen.

Bonn, 1. Oktober 2010

Hinweise zur Antragstellung/Förderrichtlinien

Anträge sind unter Verwendung des beigegeführten Antragsformulars an die Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat zu senden.

Die Antragsadresse lautet:

Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat
Graurheindorfer Str. 79
53111 Bonn

Die Stiftung stellt die Antragsformulare auf Ihrer Homepage unter www.stiftung-mkr.de bereit.

Auf Anfrage können sie auch per Post zugesandt werden.

Für die Antragstellung sind nur diese Formulare zu verwenden und gut leserlich, vorzugsweise per Schreibmaschine oder Computer auszufüllen.

Förderanträge sind zum 30. Juni eines Jahres für Projekte des folgenden Wirtschaftsjahres zu stellen.

Angaben zum Antragsteller

Der Antragsteller ist eindeutig zu benennen. Es kann eine natürliche und juristische Person sein.

Eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung ist ausschlaggebend für die Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Antragsteller muss seinem Antrag eine Erklärung darüber beifügen, ob er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Trifft dies zu, so hat er im Finanzierungsplan die sich aus dem Vorsteuerabzug ergebenden

Vorteile auszuweisen. Zuwendungsfähig sind nur die Nettoausgaben.

Projektbeschreibung

Der Titel des Projektes ist zu benennen. Dem Projektantrag ist eine klare, vollständige und anschauliche Projektbeschreibung beizufügen.

Kurzbeschreibung des Projektes: Es sollte sich hierbei um einen kurzen und prägnanten Text handeln, der das Projekt aussagefähig vorstellt. Fehlt eine Projektbeschreibung, wird der Antrag zurückgestellt, bis die Kurzbeschreibung innerhalb der Antragsfrist vorliegt. Wird die Antragsfrist überschritten, kann der Antrag für die folgende Bewilligungsperiode neu gestellt werden. Der Zeitplan umfasst die gesamte Projektphase. Sollte mit den Vorbereitungen für das Projekt noch vor der Antragstellung begonnen werden, muss der Projektträger bei der Stiftung einen Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellen.

Finanzplan

Dem Projektantrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Bei Anträgen auf Druckkostenzuschüsse sind ausführliche Darstellungen über Kostenvoranschläge eines Verlages oder einer Druckerei beizufügen.

Ein Projektantrag wird ohne rechtsverbindliche Unterschrift nicht bearbeitet.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben (Projekte) zur länderübergreifenden oder regionalen Pflege mitteldeutscher Kultur.

Bei einem Antrag auf Förderung einer monografischen Veröffentlichung sind einzureichen: Druckreifes Manuskript und möglichst zwei Fachgutachten.

Eine Förderung kann auch durch Ankauf von Publikationen oder sonstiger Werke erfolgen.

Speziell Förderung von Publikationen

Anträge auf Förderung von Publikationen durch Zuwendungen können durch Vereinbarung zwischen Autor und der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat von dieser als Herausgeber übernommen werden; die Stiftung trägt dann die Gesamtkosten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Mittel von privaten und öffentlichen Zuwendungsgebern zu bemühen. Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller grundsätzlich in Höhe von mindestens zwanzig Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendig sind.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Zuwendungszusage

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung obliegt dem Stiftungsrat.

Eine Bewilligung gilt für zwei Wirtschaftsjahre. Bis dahin muss die Finanzierung abgewickelt worden sein. Bewilligte Projekte können in der Abwicklung auf Beschluss des Stiftungsrates um ein Wirtschaftsjahr verlängert werden, wenn die bewilligten Mittel für dieses Projekt auf das entsprechende Wirtschaftsjahr übertragen worden sind. In dieser Zeit nicht abgewickelte Projekte entfallen, wenn der Antragsteller die Verzögerung zu vertreten hat.

Über ein nicht abgewickelter Projekt kann erneut ein Förderantrag gestellt werden.

Abwicklung der Förderung

Bewilligte Mittel können nur nach Rechnungslegung und Vorlage eines Verwendungsnachweises überwiesen werden. Es werden keine Vorauszahlungen geleistet. Eventuelle Verkaufserlöse sind anteilig entsprechend der Mitfinanzierungsquote an die Stiftung abzuführen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf die Förderung der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat in allen projektbezogenen Publikationen und Materialien hinzuweisen [Impressum].

Bei Gewährung eines Druckkostenzuschusses sind der Stiftung drei gedruckte Exemplare kostenlos zur freien Verfügung zu überlassen.

Leitsätze der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat (MKR) zur Entscheidung über Förderanträge

Auf der Grundlage des geltenden materiellen Rechts zum Stiftungswesen, des Rechts der Abgabenordnung (AO) und der für den MKR verbindlichen Bundeshaushaltsordnung (BHO) hat der Vorstand des MKR folgende Leitsätze aus der gutachterlichen Stellungnahme des Herrn Rechtsanwaltes Dr. K. Jan Schiffer vom 2. April 2012 abgeleitet, um im Zuge verstärkter Förderanträge Dritter die Aufgaben des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zu präzisieren, so dass die abgabenrechtliche Sicherung der Gemeinnützigkeit gefestigt wird. Die Verbindlichkeit dieser Leitsätze hat der Stiftungsrat am 16. Januar 2013 beschlossen.

Nach der am 27.02.2020 von der Stiftungsbehörde genehmigten Satzungsänderung hat der Stiftungsvorstand am 27.03.2020 mit Zustimmung des Stiftungsrates eine redaktionelle Anpassung von Ziffer 1. und 2. dieser Leitlinien vorgenommen.

1. Gemäß Artikel 7 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung des Mitteldeutschen Kulturrates steht dem Stiftungsrat die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung zu. Der Stiftungsrat entscheidet mithin auch über die Förderung von Vorhaben Dritter auf der Grundlage der Stiftungszwecke nach Artikel 2 der Satzung im Rahmen der verfügbaren Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter gemäß Artikel 4 der Satzung.
2. Vorhaben im Sinne von Ziffer 1. sind Zuwendungen im Sinne von § 23 BHO. Zuwendungen sind Leistungen ohne eine adäquate Gegenleistung.
3. Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen im Sinne des § 55 Abs 1 Ziffer 1 AO keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
4. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs 1 Ziffer 3 AO).
5. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Gewährung von Zuwendungen, übertragen. Ein vom MKR geförderter Dritter (Zuwendungsempfänger) soll, entsprechend § 55 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 AO, Mitglieder der Stiftungsorgane des MKR als solche nicht durch Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Stiftung muss ihre Erträge und die ihr anvertrauten Spenden grundsätzlich zeitnah und nur für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwenden (§ 55 Abs 1 Ziffer 5 AO).
7. Bei der Verwendung der Stiftungsmittel gemäß Artikel 4 der Satzung muss der Stiftungsrat die Grundsätze der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO), und dabei insbesondere auch das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 BHO einhalten. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich auch das Ziel, dass der Stiftungsrat nach eingehender Vorbereitung in angemessener Zeit im Verlauf des Wirtschaftsjahres über die eingehenden Anträge entscheidet.

8. Vor der Entscheidung über einen Förderantrag muss der Antragsteller das vom MKR für verbindlich erklärte Antragsformular nach Maßgabe der BHO und der Stiftungssatzung vollständig ausgefüllt haben. Entscheidungserhebliche Tatsachen müssen schriftlich und eindeutig vorgetragen, erläutert und dokumentiert werden. Ungenaue Angaben führen zum Ausschluss eines Antrages mangels Vollständigkeit. Die Vollständigkeit des Antrages wird vom Vorstand geprüft, bevor der Antrag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Eine Ergänzung bzw. Präzisierung eines Antrages durch den Antragsteller unter Fristsetzung ist zulässig.
9. Der Stiftungsrat muss bei jedem Förderantrag prüfen, ob damit eine gegen das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) verstößende Zuwendung an ein Mitglied eines Stiftungsorgans als solches verbunden sein könnte. Die Mitglieder haben gemäß § 90 AO die Pflicht, an der Ermittlung eines für die Besteuerung der Stiftung erheblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Das gilt insbesondere auch für den Nachweis der Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 AO. Bereits der Anschein eines Eigennutzes muss ausgeschlossen werden. Denn die Stiftung hat im Prüfungsfall die Nachweispflicht, dass nicht eigennützig gehandelt worden ist. Verstöße gegen das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) gefährden den Fortbestand der Stiftung oder führen zum Entzug der gemeinnützigkeitsrechtlichen Steuerbegünstigungen zulasten des Stiftungsvermögens. Wenn der Stiftungsrat schuldhaft gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt, haftet er für den der Stiftung dadurch entstandenen Schaden.
10. Der Stiftungsrat muss abwägend prüfen, ob ein vom Stiftungszweck gedecktes Projekt in der fachwissenschaftlichen Qualität förderungswürdig ist. Der Rechtsweg über die Beurteilung dieser Entscheidung ist ausgeschlossen. Bei begrenzten Haushaltsmitteln sind Projekte in der fachwissenschaftlichen Bedeutung unter einander abzuwägen und nach Vorrang zu berücksichtigen. Veranschlagte Mittel sind im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen teilweise einzusparen, wenn nicht ausreichend förderwürdige Projekte eingereicht worden sind. Eine Erhöhung bereits beschlossener Zuwendungen im Einzelfall bedarf einer besonderen Begründung und Entscheidung durch den Stiftungsrat.
11. Entstehen nach Einreichung eines Förderantrages Gründe für den Abbruch des betreffenden Projektes oder der Verzögerung seiner Vollendung, sind diese geänderten Umstände dem Vorstand unverzüglich durch den Antragsteller anzuzeigen. Im Falle des Abbruchs eines Projektes entfällt eine bereits erteilte Förderzusage automatisch.
12. Ins Werk gesetzte Projekte oder bereits abgeschlossene Projekte können bei einer entsprechenden Entscheidung des Stiftungsrates nach Maßgabe der Ziffer 10 Satz 1 gefördert werden.
13. Zweitveröffentlichungen werden grundsätzlich nicht gefördert. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
14. E-Book-Publikationen als Fördergegenstand sind wegen ihres mittelfristigen Verfalls in der Regel auszuschließen, sofern nicht der Förderzweck ausdrücklich eine kurzfristige Information zum Ziel hat.
15. Ankäufe von Veröffentlichungen durch die Stiftung sind grundsätzlich nach Maßgabe der Ziffer 10 Satz 1 zulässig, wenn dies der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweckerfüllung dient. Das gilt auch für Veröffentlichungen, die vom MKR durch eine Zuwendung gefördert worden sind. Die Gewährung von Belegexemplaren bleibt davon unberührt.

16. Mitglieder der Stiftungsorgane des MKR können im Auftrag der Stiftung eigene Veröffentlichungen in deren Periodika vornehmen, Veröffentlichungen herausgeben, Vorträge halten und Redaktionsleistungen erbringen. Sie werden dafür nach ortsüblichen Sätzen vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Vergütungen sind stets so zu bemessen, dass sie nicht den Rahmen für Leistungsentgelte Dritter, also außerhalb der Stiftung stehender stiftungsfremder Personen, überschreiten.
17. Bei Abstimmungen im Stiftungsrat sind Interessenkollisionen auszuschließen. Stiftungsratsmitglieder, die als Antragsteller, Leistungsbeteiligte oder in sonstiger Weise bei einem Projekt involviert sind, sind von einer Abstimmung über dieses Projekt im Stiftungsrat ausgeschlossen. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates wird dadurch nicht be-
rührt. Das gleiche gilt für das jeweilige Stiftungsratsmitglied bei einer Beteiligung von dessen Familienangehörigen oder sonst nahe stehenden Personen an einem Förderprojekt. In jedem Fall werden die Mitglieder des Stiftungsrates bei jeder Abstimmung eine etwaige Interessenkollision gewissenhaft prüfen, und sich bereits bei Zweifeln oder dem Anschein einer möglichen Interessenkollision sich mit dem Hinweis darauf ihrer Stimme enthalten.
18. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Impressum der geförderten Veröffentlichung zu erklären: „Gefördert durch die Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat Bonn“.
19. Unterbleibt die Erklärung aus Ziffer 18, entfällt die Förderzusage rückwirkend.

Bonn, 27.03.2020

